



Aktenzeichen: STV--109-2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hagenbrunn ordnet gem. § 43 Abs. 1a der StVO (Straßenverkehrsordnung 1960) in der derzeit geltenden Fassung für Bauarbeiten auf oder neben Verkehrsflächen:

Örtlichkeit:	Quergasse # Fünfte Gasse Höhe Gst.Nr.: 2317
Art der Arbeiten:	Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Herstellung eines neuen Wasserhausanschlusses
Verkehrsmaßnahmen:	Sperre der Nebenflächen/Parkflächen beidseitig im absolut notwendigen Ausmaß im Baustellenbereich; Halbseitige Straßensperre im Baustellenbereich
Zeitraum:	25.09.2024 bis 25.11.2024 (für 3 Arbeitstage in diesem Zeitraum)
Verantw. Bauleiter:	Herr Benjamin Wais, Tel.: 0664 / 625 43 54 bzw. Herr Murat Elaskan, Tel.: 0664 / 625 43 76

nachstehende Verkehrsmaßnahmen an:

Die betroffenen Anrainer sind nachweislich und zeitgerecht über die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere über Zufahrtsbeschränkungen zu informieren.

Im Baustellenbereich ist eine Tafel mit allen relevanten Baustelleninformationen aufzustellen.

Sämtliche Verkehrszeichen im Baubereich, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen sind abzunehmen oder blickdicht abzudecken. Ein Verkleben ist nicht zulässig. Sämtliche während der Baudauer abgenommenen oder abgedeckten Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu errichten.

„Baustelle“ gemäß § 50/9 der StVO unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Überholen verboten“ gemäß § 52/4a der StVO vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52/11 nach dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52/13b der StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ und dem Zusatz „gilt xx.xx.xxxx ab xx.xx Uhr“ aus allen Richtungen kommend mindestens 48 Stunden vor Gültigkeit sichtbar aufgestellt.

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52/15 der StVO 1960 mit schräg nach unten weisendem Pfeil jeweils unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Fahrbahnverengung“ gemäß § 50/8 a, b, c der StVO sinngemäß unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52/5 der StVO 1960, in Verbindung mit gleichzeitiger, sinngemäßer Aufstellung des VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53/7a der StVO 1960 für die Gegenrichtung. Auf der Rückseite der VZ ist deutlich die Bezeichnung „OBEN“ anzubringen, um eine falsche Aufstellung auszuschließen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit der Aufstellung der diesbezüglichen Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister

Michael Oberschil

Ergeht gleichlautend an:

1. den Konsenswerber
2. die Polizeiinspektion Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 1 /2, per E-Mail
3. das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, per E-Mail (Interessensvertretungen sind von den erlassenen Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen)
4. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, per E-Mail
5. die Buchhaltung
6. das Bauamt
7. die Freiwillige Feuerwehr Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10, per E-Mail